

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 15. November 2011

Datum	Inhalt	Seite
25.10.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller 230-2-W	546
26.10.2011	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	547
8.11.2011	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Flaggen-Verwaltungsanordnung 1130-1-I	549
14.10.2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-UK	550
25.10.2011	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) 2038-3-1-7-I	553
28.10.2011	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	570
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	576

230-2-W

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen
dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern
zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der
Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller

Vom 25. Oktober 2011

Der am 17. Januar 2011 und am 19. Januar 2011 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 Seite 430 bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 am 21. September 2011 in Kraft getreten.

München, den 25. Oktober 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-8-A

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 26. Oktober 2011

Auf Grund von § 117 Abs. 4 und § 128 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl I S. 1202), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (GVBl S. 630), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten §§ 17 und 18 folgende Fassung:

„§ 17 Vereinigung der kommunalen Unfallversicherungsträger

§ 18 Kommunale Unfallversicherung Bayern“.

2. §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Vereinigung der kommunalen Unfallversicherungsträger

(1) ¹Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Unfallkasse München werden mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern vereinigt. ²Alle Rechte und Pflichten der nach Satz 1 vereinigten Körperschaften gehen auf die Kommunale Unfallversicherung Bayern über.

(2) ¹Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Kommunalen Unfallversicherung Bayern nach der Summe der Zahlen der Mitglieder, die in den Satzungen der vereinigten Körperschaften jeweils bestimmt worden sind. ²Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der vereinigten Körperschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der Kommunalen Unfallversicherung Bayern. ³Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern werden mit der Mehrheit der nach der Größe der vereinigten Körperschaften gewichteten Stimmen getroffen;

für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern bestimmt.

(3) ¹Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Unfallkasse München legen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bis zum 16. Dezember 2011 eine übereinstimmend beschlossene Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern zur Genehmigung vor. ²Die Satzung kann für eine Übergangszeit getrennte Umlagegruppen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Unfallkasse München vorsehen. ³Sind nach Satz 2 getrennte Umlagegruppen vorgesehen, werden die von den vereinigten Körperschaften eingebrachten Betriebsmittel, Rücklagen und Verwaltungsvermögen zum Vereinigungszeitpunkt den jeweiligen Umlagegruppen zugeordnet. ⁴Wird keine Satzung gemäß Satz 1 vorgelegt, erlässt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

§ 18

Kommunale Unfallversicherung Bayern

¹Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 129 SGB VII genannten Unternehmen und Versicherten ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. ²Sie ist ein Gemeindeunfallversicherungsverband im Sinn der § 114 Abs. 1 Nr. 7 und § 117 Abs. 1 SGB VII.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband“ durch die Worte „von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands“ durch die Worte „der Kommunalen Unfallversicherung Bayern“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband“ durch die Worte „die Kommunale Unfallversicherung Bayern“ ersetzt.

d) In Satz 4 werden die Worte „dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband“ durch die Worte „der Kommunalen Unfallversicherung Bayern“ ersetzt.

4. §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„ § 20

Zuständigkeit für Hilfeleistungsunternehmen

Abweichend von § 16 ist für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII sowie für das Bayerische Rote Kreuz in seiner Gesamtheit die Kommunale Unfallversicherung Bayern zuständig.

§ 21

Dienstherrnfähigkeit

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern besitzt das Recht, Beamte und Beamtinnen zu haben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

München, den 26. Oktober 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1130-1-I

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Flaggen-Verwaltungsanordnung

Vom 8. November 2011

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

§ 2 der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2001 (GVBl S. 1077, BayRS 1130-1-I), geändert durch Verwaltungsanordnung vom 5. April 2005 (GVBl S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Gebäude der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie der Regierungen und der Obergerichte werden an allen Tagen beflaggt (Dauerbeflaggung). ²Die Staatsministerien können bestimmen, dass die Gebäude weiterer Zentral- und Mittelbehörden sowie sonstiger Einrichtungen in ihrem Geschäftsbereich dauerhaft beflaggt werden. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann darüber hinaus anordnen, dass staatliche Schlösser und Residenzen an allen Tagen beflaggt werden.“

2. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage oder erfolgt eine Dauerbeflaggung, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.“

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

München, den 8. November 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-5-UK

Vierte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 14. Oktober 2011

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2010 (GVBl S. 701), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 7.6 eingefügt:

„7.6 Staatliche Berufsoberschule Lindau (Bodensee) (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)¹²⁾“.

b) Die bisherigen Nrn. 7.6 und 7.7 werden Nrn. 7.7 und 7.8.

c) Es wird folgende Fußnote 12 eingefügt:

„¹²⁾ Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Lindau (Bodensee).“

2. In Anlage 11 Nr. 3.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Oberviechtach,“ die Worte „Staatliche Wirtschaftsschule Schwandorf in Wackersdorf,“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Anlage 3 Teil 3 tritt vorbehaltlich Satz 2 mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft. ²Anlage 3 Teil 3 Nrn. 1.1, 1.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Anlage 7 Nr. 7.9 tritt hinsichtlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft mit Ablauf des 31. Juli 2012, Nrn. 2.6 und 2.9 treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; nach den Worten „Anlage 11“ werden die Worte „Nr. 7.5 Spalte 3 tritt hinsichtlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft an der Staatlichen Berufsoberschule Neusäß mit Ablauf des 31. Juli 2012,“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 Nr. 3.13 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Weiden“ gestrichen.

b) Teil 3 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Staatliche Berufs-	Staatliche Wirt-
fachschule für	schaftsschule
Euro-Management-Assistenten	Waldmünchen“.
Waldmünchen	

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen“ eingefügt.

bb) In Nr. 3.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen“ eingefügt.

- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:
- | | | |
|------|--|--|
| „3.2 | Staatliche Wirtschaftsschule Schwandorf in Wackersdorf | Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“. |
|------|--|--|
- bb) Es wird folgende Nr. 5.1 eingefügt:
- | | | |
|------|--|---|
| „5.1 | Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz | Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz“. |
|------|--|---|
- cc) In Nr. 7.1 Spalte 2 wird der Klammerzusatz „(Bodensee)“ angefügt.
- dd) Es wird folgende Nr. 7.2 angefügt:
- | | | |
|------|--|---|
| „7.2 | Staatliche Wirtschaftsschule Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg in Pöttmes | Staatliches Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg“. |
|------|--|---|
4. In Anlage 5 Nr. 2.2 Spalte 2 werden nach dem Wort „Keramik“ die Worte „und Design“ eingefügt.
5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satz nach Nr. 7.11 werden die Worte „Landshut, der Staatlichen Fachoberschule Nürnberg und der Staatlichen Fachoberschule Friedberg“ durch die Worte „Landshut und der Staatlichen Fachoberschule Nürnberg“ ersetzt.
- b) In Fußnote 3 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Worte „und der Staatlichen Berufsoberschule Regen (Ausbildungsrichtung Technik)“ eingefügt.
- c) In Fußnote 13 werden nach dem Wort „Marktredwitz-Wunsiedel“ die Worte „und der Staatlichen Berufsoberschule Marktredwitz (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ eingefügt.
6. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:
- | | |
|------|---|
| „2.6 | Staatliche Berufsoberschule Regen (Ausbildungsrichtung Technik) ¹³⁾ “. |
|------|---|
- b) Die bisherigen Nrn. 2.6 und 2.7 werden Nrn. 2.7 und 2.8.
- c) Es wird folgende Nr. 2.9 eingefügt:
- | | |
|------|---|
| „2.9 | Staatliche Berufsoberschule Waldkirchen (Ausbildungsrichtung Technik) ¹⁴⁾ “. |
|------|---|
- d) Es wird folgende Nr. 4.6 eingefügt:
- | | |
|------|---|
| „4.6 | Staatliche Berufsoberschule Marktredwitz (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft) ¹⁵⁾ “. |
|------|---|
- e) Es wird folgende neue Nr. 7.3 eingefügt:
- | | |
|------|--|
| „7.3 | Staatliche Berufsoberschule Friedberg (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“. |
|------|--|
- f) Die bisherigen Nrn. 7.3 bis 7.8 werden Nrn. 7.4 bis 7.9.
- g) Es wird folgende Nr. 7.10 eingefügt:
- | | |
|-------|---|
| „7.10 | Staatliche Berufsoberschule Neusäß (Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft) ¹⁶⁾ “. |
|-------|---|
- h) Es werden folgende Fußnoten 13 bis 16 eingefügt:
- „¹³⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule und der Staatlichen Fachoberschule Regen verbunden.“
- ¹⁴⁾ Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Waldkirchen.
- ¹⁵⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Marktredwitz-Wunsiedel und der Staatlichen Fachoberschule Marktredwitz verbunden.
- ¹⁶⁾ Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Neusäß.“
7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende neue Nr. 1.2 und folgende Nr. 1.3 eingefügt:
- | | |
|------|--|
| „1.2 | Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach ¹⁾ |
| 1.3 | Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d.Donau ²⁾ “. |
- b) Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.4; die Fußnote „²⁾“ wird durch die Fußnote „³⁾“ ersetzt.
- c) Es wird folgende neue Fußnote 2 eingefügt:
- „²⁾ Die Schule ist Teil des Staatlichen Be-

rufflichen Schulzentrums Neuburg
a.d.Donau.“

- d) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 3.
8. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachakademie für Hauswirtschaft Miesbach“ die Worte „, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach“ angefügt.
- b) In Nr. 1.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Neuburg a.d.Donau“ die Worte „, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d.Donau“ angefügt.
- c) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden nach den Worten „Fachschule (Meisterschule) für Keramik“ die Worte „und Design“ eingefügt.
- d) In Nr. 2.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Waldkirchen*“ die Worte „, Staatliche Berufsoberschule Waldkirchen (Ausbildungsrichtung Technik)*“ angefügt.
- e) In Nr. 7.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Lindau (Bodensee)“ die Worte „, Staatliche Berufsoberschule Lindau (Bodensee) (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ angefügt.
- f) In Nr. 7.5 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Neusäß“ die Worte „, Staatliche Berufsoberschule Neusäß (Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft)“ angefügt.
- g) In Nr. 7.7 werden unter den Worten „Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Friedberg“ die Worte „, Staatliche Wirtschaftsschule Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg in Pöttmes“ angefügt.

§ 3

Inkrafttreten

¹§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. ²§ 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2038-3-1-7-I

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD)

Vom 25. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Fachlicher Schwerpunkt und Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Ziel der Ausbildung
- § 3 Pflichten
- § 4 Dienstbezeichnung

Abschnitt 2

Berufspraktische Ausbildung

- § 5 Grundsätze
- § 6 Ausbildungsbehörden
- § 7 Ausbildungsleitstelle
- § 8 Ausbildungsleiter und Ausbilder
- § 9 Erholungsurlaub
- § 10 Beschäftigungsnachweis
- § 11 Leistungsberichte

Abschnitt 3

Fachtheoretische Ausbildung

- § 12 Ausbildungseinrichtungen
- § 13 Prüfungsamt
- § 14 Prüfer
- § 15 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung
- § 16 Verhinderung

Abschnitt 4

Sonstige Bestimmungen

- § 17 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 18 Ergänzender Vorbereitungsdienst

Teil 2

Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene

- § 19 Zulassung

Teil 3

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

- § 20 Dauer der Ausbildung
- § 21 Gliederung der Ausbildung
- § 22 Leistungsnachweise
- § 23 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

Abschnitt 2

Qualifikationsprüfung

Unterabschnitt 1

Zuständigkeit und Prüfungsorgane

- § 24 Durchführung
- § 25 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 26 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

Unterabschnitt 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren

- § 27 Zulassung und Ladung
- § 28 Prüfungsteile, Prüfungsfächer, Nichtöffentlichkeit
- § 29 Schriftliche Prüfung
- § 30 Mündliche Prüfung
- § 31 Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote
- § 32 Nichtbestehen
- § 33 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 34 Wiederholung
- § 35 Berufsbezeichnung

Teil 4

Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

- § 36 Zulassungsverfahren
- § 37 Zulassungsausschuss
- § 38 Teilnahme am Zulassungsverfahren
- § 39 Inhalt des Zulassungsverfahrens
- § 40 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
- § 41 Zulassung

Teil 5

Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

- § 42 Dauer des Studiums
- § 43 Inhalt des fachtheoretischen Studiums
- § 44 Leistungsnachweise

Abschnitt 2

Prüfungen

Unterabschnitt 1

Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 45 Durchführung
- § 46 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 47 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 48 Bewertung der Prüfungsleistungen

Unterabschnitt 2

Zwischenprüfung

- § 49 Inhalt, Ablauf und Verfahren
- § 50 Wiederholung

Unterabschnitt 3

Qualifikationsprüfung

- § 51 Prüfungstermine, Prüfungsteile, Prüfungsfächer
- § 52 Zulassung und Ladung
- § 53 Diplomarbeit
- § 54 Schriftlicher Teil
- § 55 Mündlicher Teil
- § 56 Gesamtprüfungsergebnis
- § 57 Nichtbestehen
- § 58 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 59 Wiederholung
- § 60 Übernahme in die nächstniedrigere Qualifikationsebene

Teil 6

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

- § 61 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 63 Übergangsregelungen

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Fachlicher Schwerpunkt und Geltungsbereich

(1) In der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird der fachliche Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst gebildet.

(2) Auf Prüfungen und Leistungsnachweise nach dieser Verordnung sind die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Aufbau und Ziel der Ausbildung

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem berufspraktischen und einem fachtheoretischen Teil. ²Die zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten und dritten Qualifikationsebene zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden gemeinsam mit den Regelbewerbern und Regelbewerberinnen nach den für diese geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft.

(2) Die Ausbildung vermittelt den Beamten und Beamtinnen die erforderliche Fachkompetenz sowie die persönlichen und sozialen Kompetenzen für verantwortliches berufliches Handeln.

§ 3

Pflichten

¹Die Beamten und Beamtinnen sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Lernen verpflichtet. ²Sie müssen an den Lehrveranstaltungen teilnehmen und die ihnen zur Ausbildung gestellten Aufgaben erfüllen. ³Die für die Ausbildung und die Prüfungen erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel haben sie selbst zu beschaffen.

§ 4

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Beamten und Beamtinnen führen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Regierungssekretäranwärter“ oder „Regierungssekretäranwärterin“ bzw. „Verwaltungssekretäranwärter“ oder „Verwaltungssekretäranwärterin“ und für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ oder „Regierungsinspektoranwärterin“ bzw. „Verwaltungsinspektoranwärter“ oder „Verwaltungsinspektoranwärterin“.

Abschnitt 2

Berufspraktische Ausbildung

§ 5

Grundsätze

¹Im berufspraktischen Teil sollen die Beamten und Beamtinnen in den Ausbildungsbehörden ihrem Ausbildungsstand entsprechend Einzelfälle des Geschäftsablaufs selbstständig behandeln. ²Mit Vertretungen und Aushilfen dürfen sie vor der Qualifikationsprüfung nur kurzzeitig beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. ³Die Beamten und Beamtinnen sollen am Publikumsverkehr und nach entsprechender Vorbereitung an Dienstbesprechungen und an Sitzungen von Kollegialorganen teilnehmen. ⁴Ihnen soll ermöglicht werden, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft kennenzulernen.

§ 6

Ausbildungsbehörden

(1) ¹Die berufspraktische Ausbildung wird an den Ausbildungsbehörden durchgeführt. ²Ausbildungsbehörden sind für die Beamten und Beamtinnen

1. der Staatsverwaltung die Landratsämter und die Regierungen,
2. der Bezirke die Bezirke selbst, die Regierungen, die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden,
3. der Landkreise die Landratsämter und die Regierungen,
4. der kreisfreien Gemeinden die Gemeinden selbst,
5. der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften die Gemeinden bezie-

ungsweise Verwaltungsgemeinschaften selbst sowie die Landratsämter,

6. sonstiger Dienstherrn die Behörden des Dienstherrn und die Landratsämter.

(2) ¹Zusätzlich zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind Ausbildungsbehörden für die Beamten und Beamtinnen

1. der allgemeinen inneren Verwaltung das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
2. der Staatsbauverwaltung die Staatlichen Bauämter und Autobahndirektionen,
3. der Polizeiverwaltung die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt oder das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,
4. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Fachhochschulen,
5. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit die Wasserwirtschaftsämter,
6. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und andere Behörden der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung.

²Die Beamten und Beamtinnen nach Satz 1 sind in der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene mindestens zwei Monate, für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mindestens drei Monate bei einem Landratsamt auszubilden.

(3) ¹Sind nach Abs. 1 und 2 andere Behörden als die des Dienstherrn Ausbildungsbehörden, führen sie die Ausbildung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch. ²Vor der Zuweisung ist das Einvernehmen mit diesen Ausbildungsbehörden herbeizuführen.

(4) ¹Die Ausbildungsleitstelle kann bestimmen, dass die Beamten und Beamtinnen bei einer anderen staatlichen oder kommunalen Behörde oder bei einem Verwaltungsgericht ausgebildet werden. ²Das Staatsministerium des Innern kann andere Ausbildungsbehörden zulassen, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. ³Soweit die Ausbildung nach Satz 1 im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts stattfindet, ist deren Einvernehmen herbeizuführen.

(5) ¹Die Ausbildungsleitstelle kann zulassen, dass bis zu drei Monate der berufspraktischen Ausbildung bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer geeigneten Stelle im Ausland abgeleistet werden. ²Das Staatsministerium des Innern kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, wenn dadurch die

Ausbildung gefördert wird.

§ 7

Ausbildungsleitstelle

¹Die Ernennungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist als Ausbildungsleitstelle für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Bereich verantwortlich. ²Findet die Ausbildung außerhalb dieses Bereichs statt, liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Ausbildungsbehörde. ³Die Ausbildungsleitstelle weist die Beamten und Beamtinnen der Ausbildungseinrichtung und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. ⁴Bei der Zuweisung an die Ausbildungseinrichtungen bestätigt die Ausbildungsleitstelle das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. ⁵Die Ausbildungsleitstelle kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

§ 8

Ausbildungsleiter und Ausbilder

(1) ¹Jede Ausbildungsbehörde bestimmt eine Person, die die Ausbildung leitet. ²Die Ausbildungsleitung und deren Stellvertretung können nur Beamte und Beamtinnen aus dem fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst wahrnehmen, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben sollen, sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben.

(2) ¹Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin steuert die berufspraktische Ausbildung nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der die jeweiligen Ausbildungsbereiche, die Zeiträume der Zuweisungen und die Ausbilder und Ausbilderinnen festlegt. ²Die Beamten und Beamtinnen erhalten jeweils eine Kopie ihres Ausbildungsplans. ³Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin überprüft die Beschäftigungsnachweise und informiert sich über die Ergebnisse der Leistungsnachweise.

(3) Während der berufspraktischen Ausbildung sind der jeweilige Ausbildungsleiter oder die jeweilige Ausbildungsleiterin sowie die Ausbilder und Ausbilderinnen im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit Vorgesetzte der Beamten und Beamtinnen.

§ 9

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub soll während der berufspraktischen Ausbildung eingebracht werden.

§ 10

Beschäftigungsnachweis

¹Die Beamten und Beamtinnen führen für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung jeweils einen Beschäftigungsnachweis. ²Darin haben sie zu vermerken, mit welchen Arbeiten sie in den einzelnen Ausbildungsbereichen beschäftigt worden sind. ³Der Beschäftigungsnachweis ist dem jeweiligen Ausbildungsleiter oder der jeweiligen Ausbildungsleiterin monatlich sowie beim Wechsel des Ausbildungsbereichs und beim Wechsel der Ausbildungsbehörde vorzulegen und von diesen abzuzeichnen.

§ 11

Leistungsberichte

(1) ¹Die Ausbilder und Ausbilderinnen erstellen beim Wechsel des Ausbildungsbereichs für den Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin Berichte über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung der Beamten und Beamtinnen. ²Diese sind den betreffenden Beamten und Beamtinnen zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. ³Die Beamten und Beamtinnen können hierzu eine schriftliche Stellungnahme verfassen. ⁴Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin übermitteln der Ausbildungsleitstelle die Leistungsberichte einschließlich eventueller Stellungnahmen nach Satz 3 bei jedem Wechsel der Ausbildungsbehörde und am Ende der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung.

(2) ¹Die Ausbildungsleitstelle erstellt bei der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene am Ende des Praktikums IV, bei der Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene am Ende des Praktikums 3 einen zusammenfassenden Leistungsbericht über die bisher abgeleisteten Praktika, in dem festgestellt wird, ob die Beamten und Beamtinnen das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht haben. ²Dabei ist die Gesamtleistung bei der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene mit einer Note nach der Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung, bei der Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene gemäß § 48 zu bewerten. ³Das Ziel der Ausbildung ist nicht erreicht, wenn im zusammenfassenden Leistungsbericht eine schlechtere Bewertung als mit der Note „ausreichend“ erfolgt; davon ist beim Einstieg in der dritten Qualifikationsebene das Prüfungsamt spätestens vier Monate nach Ablauf des Praktikums 3 zu unterrichten.

(3) Die Ausbildungsleitstelle kann von dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin weitere Leistungsberichte anfordern, die Zusammenfassung mehrerer Leistungsberichte anordnen sowie ihm oder ihr die Erstellung und Erörterung des zusammenfassenden Leistungsberichts übertragen.

(4) ¹Die Beamten und Beamtinnen erhalten einen Abdruck ihres zusammenfassenden Leistungsberichts. ²Dieser ist mit ihnen zu erörtern.

Abschnitt 3

Fachtheoretische Ausbildung

§ 12

Ausbildungseinrichtungen

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung wird an den Ausbildungseinrichtungen durchgeführt. ²Ausbildungseinrichtungen sind

1. für die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Bayerische Verwaltungsschule,
2. für die Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung.

(2) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind der Leiter oder die Leiterin der jeweiligen Ausbildungseinrichtung sowie die von diesen beauftragten Personen Vorgesetzte der Beamten und Beamtinnen.

§ 13

Prüfungsamt

¹Bei den Ausbildungseinrichtungen wird jeweils ein Prüfungsamt eingerichtet, dem sämtliche Aufgaben nach § 13 Abs. 3 APO übertragen werden. ²Die Leitung des Prüfungsamts an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, ist vom Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu bestellen.

§ 14

Prüfer

(1) Prüfer und Prüferinnen sind ohne besondere Bestellung die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses sowie die hauptamtlichen Lehrpersonen der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.

(2) Als Prüfer und Prüferinnen können bestellt werden:

1. andere als die in Abs. 1 genannten Lehrpersonen der Bayerischen Verwaltungsschule und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und

Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung,

2. Beamte und Beamtinnen im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst sowie
3. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die vergleichbar qualifiziert sind.

(3) ¹Die Prüfer und Prüferinnen nach Abs. 2 sollen

1. bei der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben oder vergleichbar qualifiziert sein,
2. bei der Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben oder vergleichbar qualifiziert sein sowie
3. über eine einschlägige Berufserfahrung verfügen.

²Die Prüfer und Prüferinnen werden jeweils im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(4) ¹Außer durch Zeitablauf endet die Prüfergemeinschaft mit der Abberufung aus wichtigem Grund, im Übrigen mit Vollendung des 68. Lebensjahres. ²In jedem Fall ist die Prüfergemeinschaft bis zum Abschluss der bis dahin bekannt gemachten Prüfungen wirksam.

§ 15

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung im Rahmen der Qualifikationsprüfung werden aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. ²Ein Mitglied führt den Vorsitz, das andere ist beisitzendes Mitglied. ³Das vorsitzende Mitglied soll mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben oder vergleichbar qualifiziert sein und über ausreichend Prüfungserfahrung verfügen.

§ 16

Verhinderung

¹Eine auf Grund einer nicht zu vertretenden Verhinderung nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen. ²Liegt während der Anfertigung der Diplomarbeit ein Fall einer nicht zu vertretenden Verhinderung von mindestens zwei Wochen vor, verlängert das Prüfungsamt auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen. ³In der Verlängerung erfolgt keine Freistellung. ⁴Übersteigt die Verhinderung insgesamt die Dauer

von zwei Monaten, gilt die Diplomarbeit als nicht abgelegt.

Abschnitt 4

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst kann von der Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn der Beamte oder die Beamtin

1. von einem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung insgesamt mindestens drei Viertel der Unterrichtstage oder von der berufspraktischen Ausbildung insgesamt mindestens drei Monate versäumt hat, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder eines Urlaubs nach §§ 18 bis 20 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben, oder
2. nicht zur Qualifikationsprüfung oder Teilen von ihr zugelassen ist.

²Die Ernennungsbehörde bestimmt die zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte. ³Soweit Ausbildungsabschnitte unterbrochen oder ihr Ziel nicht erreicht wurde, sollen diese wiederholt werden.

§ 18

Ergänzender Vorbereitungsdienst

¹Bei erstmaligem Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung sollen die Beamten und Beamtinnen im ergänzenden Vorbereitungsdienst in den Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. ²In der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene nehmen die Beamten und Beamtinnen an den der Wiederholungsprüfung vorausgehenden Fachlehrgängen IV und V gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 7 und 9 teil. ³§ 7 Satz 3 gilt entsprechend.

Teil 2

Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene

§ 19

Zulassung

Für Beamte und Beamtinnen, die die in Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nr. 2 sowie Satz 2

Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) genannten Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung erfüllen, findet kein Zulassungsverfahren statt.

Teil 3

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

§ 20

Dauer der Ausbildung

¹Die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung umfasst insgesamt 24 Monate. ²Die Ausbildung beginnt am 1. September.

§ 21

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| 1. Fachlehrgang I: | mindestens zwei Monate, |
| 2. Praktikum I: | mindestens zwei Monate, |
| 3. Fachlehrgang II: | mindestens zwei Monate, |
| 4. Praktikum II: | zwei bis drei Monate, |
| 5. Fachlehrgang III: | mindestens einen Monat, |
| 6. Praktikum III: | drei bis vier Monate, |
| 7. Fachlehrgang IV: | mindestens einen Monat, |
| 8. Praktikum IV: | drei bis vier Monate, |
| 9. Fachlehrgang V: | mindestens einen Monat, |
| 10. Praktikum V: | drei bis vier Monate. |

(2) Vor Beginn der Ausbildung legt die Bayerische Verwaltungsschule Beginn und Ende der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte fest, die insgesamt höchstens 42 Wochen dauern.

§ 22

Leistungsnachweise

(1) ¹Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung

haben die Beamten und Beamtinnen alle von der Bayerischen Verwaltungsschule als Leistungsnachweise festgelegten Aufsichtsarbeiten und sonstigen Arbeiten zu fertigen. ²Dabei dürfen nur die von der Bayerischen Verwaltungsschule jeweils zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. ³Können Beamte und Beamtinnen einen Leistungsnachweis aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht erbringen, haben sie die Verhinderung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis. ⁴Andernfalls wird jeder fehlende Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule leitet unverzüglich nach Beendigung der Fachlehrgänge I bis IV jeweils eine Notenübersicht zu den Leistungsnachweisen an die Ausbildungsleitstellen. ²Mit Beamten und Beamtinnen, die einen schlechteren Notendurchschnitt als „ausreichend“ erzielt oder in mehr als der Hälfte der Leistungsnachweise die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten haben, führt die Ausbildungsleitstelle innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Notenübersicht ein Beratungsgespräch. ³Darin soll erörtert werden, ob eine Weiterführung der Ausbildung sinnvoll erscheint; auf § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes soll hingewiesen werden.

§ 23

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung umfasst mindestens 1 150 Unterrichtsstunden. ²Ein angemessener Teil davon ist als Übungen abzuhalten.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Recht:
 - a) Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung einschließlich Allgemeine Einweisung in Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Staatskunde einschließlich Grundzüge des Europarechts,
 - c) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts und Verwaltungskostenrechts,
 - d) Besonderes Verwaltungsrecht
 - aa) Kommunalrecht,
 - bb) Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich Arbeits- und Tarifrecht),
 - cc) weitere ausgewählte Gebiete,
 - e) Grundzüge des Privatrechts,

- f) Formen des Verwaltungshandelns,
2. Wirtschafts- und Finanzlehre:
 - a) Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre,
 - b) Öffentliche Finanzwirtschaft,
 3. Verwaltungslehre:
 - a) sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, insbesondere Kommunikation und Kooperation,
 - b) Verwaltungsorganisation.

(3) Im Rahmen des Lehrfachs Öffentliche Finanzwirtschaft ist für die Beamten und Beamtinnen der Staatsverwaltung die staatliche, für die übrigen Beamten und Beamtinnen die kommunale Wirtschaftsführung Gegenstand der Ausbildung, sofern sich die Ernennungsbehörden im Benehmen mit den Beamten und Beamtinnen nicht für das jeweils andere Lehrfach entscheiden.

Abschnitt 2

Qualifikationsprüfung

Unterabschnitt 1

Zuständigkeit und Prüfungsorgane

§ 24

Durchführung

Die Bayerische Verwaltungsschule führt am Ende des Fachlehrgangs V die Qualifikationsprüfung durch.

§ 25

Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einem Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern, das mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben soll,
2. einem Mitglied aus der Bayerischen Verwaltungsschule, das mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben soll,
3. einem Mitglied aus der allgemeinen inneren

Staatsverwaltung, das mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehat,

4. drei Mitgliedern aus der Kommunalverwaltung. Davon muss ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben; das weitere Mitglied muss in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sein.

²Die Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst angehören.

(3) Der Vorsitz wird im fünfjährigen Wechsel durch das Mitglied nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und einem Mitglied nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, das mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben soll, ausgeübt.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Bestellung der Mitglieder aus der Kommunalverwaltung erfolgt zudem im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(5) ¹Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis eine Person als Nachfolger bestellt ist. ²Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. mit dem Wechsel des Dienstherrn,
2. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder
3. mit der Abberufung durch die Bayerische Verwaltungsschule aus wichtigem Grund.

§ 26

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie drei weitere Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied, das in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen ist, anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) ¹Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte und Beamtinnen seiner Geschäftsstelle haben Zutritt. ²Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Bayerischen Verwaltungs-

schule, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, mit beratender Funktion zuziehen.

Unterabschnitt 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren

§ 27

Zulassung und Ladung

(1) Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer auf Grund des zusammenfassenden Leistungsberichts das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) ¹Die zugelassenen Prüfungsbewerber und Prüfungsbewerberinnen werden zum schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung geladen. ²Mit der Ladung werden die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.

§ 28

Prüfungsteile, Prüfungsfächer, Nichtöffentlichkeit

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) ¹Prüfungsfächer sind die Lehrfächer gemäß § 23 Abs. 2. ²Bei der Prüfung liegt das Hauptgewicht auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. ³Die Prüfung soll praxisorientiert und fächerübergreifend ausgerichtet sein.

(3) ¹Die Qualifikationsprüfung ist nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte und Beamtinnen seiner Geschäftsstelle haben Zutritt. ²Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der beteiligten Staatsministerien, der Bayerischen Verwaltungsschule und der kommunalen Spitzenverbände anwesend sein.

§ 29

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden im Rahmen der Prüfungsfächer nach § 28 Abs. 2 Satz 1 sechs Aufgaben zu fertigen, davon

1. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Lehrfach Kommunalrecht,
2. mindestens eine Aufgabe aus der Lehrfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre,
3. mindestens eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt

aus den weiteren ausgewählten Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts.

(2) ¹Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden. ²Pro Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

§ 30

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens vier Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Kompetenzen nach § 2 Abs. 2.

(3) ¹Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung. ²Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben eine konkrete Praxissituation zu bewältigen und Fragen zu beantworten. ³Die Gesamtprüfungsdauer beträgt 30 Minuten; hiervon entfallen 20 Minuten auf die Praxissituation. ⁴Der Fragenteil kann sich entweder auf die Praxissituation oder auf Kenntnisse aus den übrigen Lehrfächern erstrecken.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung wird eine Einzelnote für die Beantwortung der Fragen und eine Einzelnote für die Bewältigung der Praxissituation erteilt. ²Bei der Praxissituation sind die Kompetenzen nach § 2 Abs. 2 zu bewerten. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission setzen die beiden Einzelnoten in gemeinsamer Beratung fest. ⁴Die Einzelnoten errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder. ⁵Die Einzelnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 31

Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung werden Gesamtnoten gebildet. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch deren Anzahl. ³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird errechnet aus der zweifachen Einzelnote für die Bewältigung der Praxissituation und der einfachen Einzelnote für die Beantwortung der Fragen, geteilt durch drei. ⁴Die Gesamtnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird errechnet aus der Summe der sechsfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der dreifachen Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Durchschnittsnote der Leistungsnachweise nach § 22, geteilt durch zehn. ²Die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise wird auf

zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 32

Nichtbestehen

Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 33

Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gibt den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen unmittelbar nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind:

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, sowie der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelnoten als Zahlenwerte für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Gesamtnote als Zahlenwert der schriftlichen Prüfung,
5. die Gesamtnote als Zahlenwert der mündlichen Prüfung sowie
6. die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise.

(3) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(4) Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen wird auf Antrag ein zusätzliches Zeugnis ohne Angabe der Notenstufe und des Zahlenwerts erteilt, dass sie die Prüfung bestanden haben.

(5) Das Prüfungsamt übermittelt dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine Auflistung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen nach Prüfungsnoten und Platzziffern.

§ 34

Wiederholung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung nicht bestanden haben oder ihre Prüfungsnote verbessern wollen, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Qualifikationsprüfung muss zum ersten Prüfungstermin wiederholt werden, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt.

(2) ¹Zur Wiederholungsprüfung ist zugelassen, wer sich in einem ergänzenden Vorbereitungsdienst befindet. ²Bewerber und Bewerberinnen, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst ableisten, haben die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu dem in der Prüfungsbekanntmachung genannten Zeitpunkt zu beantragen. ³§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt das Bestehen eines Beamtenverhältnisses nicht voraus.

§ 35

Berufsbezeichnung

¹Die bestandene Qualifikationsprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen. ²Hierüber wird eine gesonderte Urkunde von der Bayerischen Verwaltungsschule erteilt.

Teil 4

Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

§ 36

Zulassungsverfahren

¹Das Zulassungsverfahren wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt und mindestens zwei Monate vor Beginn im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben. ²Es soll einmal im Kalenderjahr stattfinden.

§ 37

Zulassungsausschuss

(1) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule bildet einen Zulassungsausschuss. ²Er besteht aus

1. einem Mitglied aus dem Bereich der Bayerischen Verwaltungsschule, das den Vorsitz führt,
2. einem Mitglied aus der allgemeinen inneren Staatsverwaltung,
3. zwei Mitgliedern aus der Kommunalverwaltung und
4. einem Mitglied aus dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

³Das vorsitzende Mitglied soll mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. ⁴Die übrigen Mitglieder sollen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben oder hauptamtliche Lehrperson des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern sein. ⁵Die Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst angehören.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 jeweils im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde. ²Die Bestellung der Mitglieder aus der Kommunalverwaltung erfolgt zudem im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(3) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Zulassungsausschuss gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

(4) ¹Die Aufgaben des Zulassungsausschusses entsprechen denen eines Prüfungsausschusses gemäß § 13 APO. ²Die in § 13 Abs. 3 APO genannten Aufgaben werden der Bayerischen Verwaltungsschule übertragen.

(5) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind; im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

§ 38

Teilnahme am Zulassungsverfahren

(1) Beamte und Beamtinnen können auf Antrag der Ernennungsbehörde am Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung teilnehmen.

(2) ¹Die Beamten und Beamtinnen werden zum Zulassungsverfahren geladen. ²Mit der Ladung werden die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.

(3) Die Beamten und Beamtinnen können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 39

Inhalt des Zulassungsverfahrens

¹Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren haben zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen, die aus mehreren Teilen bestehen können. ²Prüfungsgegenstand sind Grundkenntnisse des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts, staatsbürgerliches Wissen, Arbeitstempo, Arbeitsorgfalt, Auffassungsgabe, logisches Denkvermögen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit. ³Der Zulassungsausschuss setzt für jede Arbeit eine Bearbeitungszeit zwischen zwei und drei Stunden fest.

§ 40

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) ¹Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird. ²Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten für die beiden schriftlichen Aufsichtsarbeiten.

(2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und die Ernennungsbehörden erhalten jeweils eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

§ 41

Zulassung

¹Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 2 LlbG der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste. ²Mit der Ausbildung kann nur innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Zulassungsverfahrens begonnen werden. ³Kann mit der Ausbildung innerhalb dieser Frist wegen der Beschäftigungsverbote nach §§ 2 und 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung nicht begonnen werden, verlängert sich diese Frist bis zum nächstmöglichen Beginn der Ausbildung.

Teil 5

Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

§ 42

Dauer des Studiums

(1) ¹Das berufspraktische Studium dauert 15 Monate. ²Das fachtheoretische Studium dauert 21 Monate und umfasst mindestens 2 200 Lehrstunden; ein angemessener Teil davon ist als Übungen abzuhalten.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. Fachstudienabschnitt 1: | sieben Monate, |
| 2. Praktikum 1: | vier Monate, |
| 3. Fachstudienabschnitt 2: | drei Monate, |
| 4. Praktikum 2: | fünf Monate, |
| 5. Fachstudienabschnitt 3: | vier Monate, |
| 6. Praktikum 3: | drei Monate, |
| 7. Fachstudienabschnitt 4: | sieben Monate, |
| 8. Praktikum 4: | drei Monate. |

²Es beginnt am 1. Oktober. ³Zu Beginn des Fachstudienabschnitts 4 sind die Studierenden sechs Wochen zur Erstellung einer Diplomarbeit freigestellt.

(3) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können von der Ernennungsbehörde Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, sowie Zeiten einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr angerechnet werden. ²Wird die Ausbildungsqualifizierung in ihrem berufspraktischen Teil um ein Jahr gekürzt, setzen die Studierenden das Studium nach dem Fachstudienabschnitt 1 im Fachstudienabschnitt 3 des vorhergehenden Studienjahrgangs fort, kehren danach in den Fachstudienabschnitt 2 ihres Studienjahrgangs zurück und wechseln nach Ablegung der Zwischenprüfung in den vorhergehenden Studienjahrgang. ³Die Anträge sind von den Studierenden spätestens vier Monate nach Beginn des Studiums zu stellen; über sie ist spätestens fünf Monate nach Beginn des Studiums zu entscheiden.

(4) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können von der Ernennungsbehörde auf Antrag Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule, das geeignet ist, die für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu einem Jahr angerechnet werden. ²Die Anträge sind spätestens zwei Monate vor Beginn des Studiums zu stellen; über sie ist innerhalb von einem Monat zu entscheiden.

§ 43

Inhalt des fachtheoretischen Studiums

(1) Das fachtheoretische Studium erstreckt sich auf folgende Studienfachgruppen und Studienfächer, die im Verbund gelehrt werden können:

1. Studienfachgruppe Recht:
 - 1.1 Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung einschließlich Methodik und Technik,
 - 1.2 Staats- und Verfassungsrecht,
 - 1.3 Europarecht,
 - 1.4 Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht mit Bezügen zum besonderen Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht,
 - 1.5 Recht des Datenschutzes,
 - 1.6 Kommunalrecht,
 - 1.7 Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich Arbeits- und Tarifrecht),
 - 1.8 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts mit Bezügen zum Strafrecht,
 - 1.9 öffentliches Baurecht,
 - 1.10 Umweltrecht,
 - 1.11 Sozialrecht (ausgewählte Gebiete),
 - 1.12 Privatrecht,
 - 1.13 Formen des Verwaltungshandelns einschließlich Zustellungs-, Vollstreckungs- und Kostenrecht;
2. Studienfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre:
 - 2.1 wirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns,
 - 2.2 Haushaltswesen in der Kommunalverwaltung, öffentliche Betriebswirtschaftslehre,
 - 2.3 Haushaltswesen in der Staatsverwaltung, öffentliche Betriebswirtschaftslehre;
3. Studienfachgruppe Verwaltungslehre:
 - 3.1 Verwaltungsorganisation,
 - 3.2 Statistik in der Verwaltung,
 - 3.3 Informations- und Kommunikationstechnik,

- 3.4 sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, insbesondere Verhalten in Organisationen, Arbeit und Kommunikation in Gruppen, berufliches Selbstverständnis, Führen und Geführtwerden und Personalmanagement.

(2) Die Ausbildungsleitstellen legen im Benehmen mit den Beamten und Beamtinnen fest, ob die Ausbildung im Studienfach Nr. 2.2 oder 2.3 erfolgt.

§ 44

Leistungsnachweise

¹Im Rahmen des fachtheoretischen Studiums haben die Studierenden alle im Studienplan als Leistungsnachweise festgelegten Aufsichtsarbeiten und sonstigen Arbeiten zu fertigen. ²Dabei dürfen nur die vom Fachbereich jeweils erlaubten Hilfsmittel verwendet werden. ³Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt § 48 entsprechend. ⁴Können Studierende einen Leistungsnachweis aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht erbringen, haben sie die Verhinderung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis. ⁵Andernfalls wird jeder fehlende Leistungsnachweis mit „0 Punkten“, Note „ungenügend“ bewertet.

Abschnitt 2

Prüfungen

Unterabschnitt 1

Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 45

Durchführung

(1) Die Prüfungen führt das Staatsministerium des Innern durch.

(2) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte und Beamtinnen seiner Geschäftsstelle haben Zutritt. ²Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der beteiligten Staatsministerien, der kommunalen Spitzenverbände, der Präsident oder die Präsidentin der Ausbildungseinrichtung, Lehrpersonen des Fachbereichs sowie Personen mit Prüfereigenschaft anwesend sein.

§ 46

Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium des Innern bildet einen Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. einem vorsitzenden Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern, das mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat,
 2. dem Leiter oder der Leiterin des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern; diese werden von einem stellvertretenden Fachbereichsleiter oder einer stellvertretenden Fachbereichsleiterin vertreten,
 3. einem Mitglied aus der allgemeinen inneren Staatsverwaltung, das mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben soll, sowie
 4. drei Mitgliedern aus der Kommunalverwaltung, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben sollen; mindestens ein Mitglied davon muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein.

²Die Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst angehören.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder werden mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 jeweils im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde. ²Die Bestellung der Mitglieder aus der Kommunalverwaltung erfolgt zudem im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(4) § 25 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Abberufung aus wichtigem Grund nach § 25 Abs. 5 Nr. 3 das Staatsministerium des Innern zuständig ist.

§ 47

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

§ 48

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Studierenden werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet.

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	13 bis 15 Punkte,
----------	---------------------------------------	-------------------

gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	10 bis 12 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte.

(2) ¹Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüfer und Prüferinnen oder der Gutachter und Gutachterinnen um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer und Prüferinnen oder die Gutachter und Gutachterinnen nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(3) ¹Gesamtergebnisse sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Den errechneten Gesamtergebnissen entsprechen folgende Noten:

von 13,00 bis 15,00 Punkte	= sehr gut,
von 10,00 bis 12,99 Punkte	= gut,
von 7,00 bis 9,99 Punkte	= befriedigend,
von 4,00 bis 6,99 Punkte	= ausreichend,
von 1,00 bis 3,99 Punkte	= mangelhaft,
von 0 bis 0,99 Punkte	= ungenügend.

Unterabschnitt 2

Zwischenprüfung

§ 49

Inhalt, Ablauf und Verfahren

(1) Am Ende des Fachstudienabschnitts 2 ist eine Zwischenprüfung abzulegen.

(2) Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Studierenden jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(3) ¹Die Studierenden haben in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden vier schriftliche Aufgaben aus den bis zum Prüfungstermin vermittelten Studienfächern zu fertigen. ²Mindestens zwei Aufgaben haben ihren Schwerpunkt in den Studienfächern der Studienfachgruppe Recht und mindestens eine Aufgabe in den Studienfächern der Studienfachgruppen Wirtschafts- und Finanzlehre oder Verwaltungslehre. ³Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden. ⁴An jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

(4) ¹Zugelassen sind alle Studierenden des jeweiligen Fachstudienabschnitts 2. ²Das Prüfungsamt gibt die Prüfungsorte und Prüfungstermine einschließlich der Termine für die Wiederholung nach § 50 sowie die zugelassenen Hilfsmittel mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. ³Die Ladung erfolgt öffentlich mit der Bekanntgabe nach Satz 2.

(5) ¹Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ²Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als die Hälfte der Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist oder
2. das Gesamtergebnis schlechter als „ausreichend“ ist.

³Platzziffern werden nicht festgesetzt. ⁴Das Ergebnis der Prüfung soll den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der gemäß Abs. 4 Satz 2 festgelegten Termine bekannt gegeben werden.

§ 50

Wiederholung

¹Bei erstmaligem Nichtbestehen kann die Zwischenprüfung einmal wiederholt werden; hierzu wird vom Prüfungsamt gesondert geladen. ²Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert. ³Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

Unterabschnitt 3

Qualifikationsprüfung

§ 51

Prüfungstermine, Prüfungsteile, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung findet einmal im Kalenderjahr statt. ²Sie besteht aus einer Diplomarbeit sowie einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. ³Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Prüfungsorte und die Prüfungstermine.

(2) Der jeweilige Prüfungsteil gilt mit Ablauf des letzten Tages des nach Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zeitraums als abgeschlossen.

(3) ¹Die Prüfung umfasst den gesamten Inhalt des Studiums. ²Ihr Hauptgewicht liegt auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. ³Berufsbezogene Gebiete, die nicht Gegenstand des Studiums sind, können geprüft werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 52

Zulassung und Ladung

(1) Zur Diplomarbeit ist zugelassen, wer den Fachstudienabschnitt 3 abgeleistet hat.

(2) ¹Zum schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung ist zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat sowie
2. das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht hat.

²Die zugelassenen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden zum schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung geladen. ³Mit der Ladung werden die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben.

§ 53

Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit wird die Fähigkeit zur selbstständigen und wissenschaftlichen Bearbeitung einer Fragestellung aus der Berufspraxis mit Bezug zu den Ausbildungsinhalten geprüft.

(2) ¹Eine Lehrperson des Fachbereichs schlägt das Thema der Diplomarbeit vor und betreut diese. ²Themenwünsche der Studierenden und Vorschläge der Ausbildungsbehörden sollen einbezogen werden. ³Die Themen werden zu Beginn des Fachstudienabschnitts 4 ausgegeben. ⁴Die Arbeit ist spätestens zwei Monate nach Themenausgabe beim Fachbereich einzureichen. ⁵Eine nicht oder nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit wird mit „0 Punkten“, Note „ungenügend“ bewertet.

(3) ¹Die Diplomarbeit ist gesondert von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten. ²Erstgutachter oder Erstgutachterin ist die Betreuungsperson. ³Als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin sollen auch Praktiker und Praktikerinnen aus staatlicher und kommunaler Verwaltung eingesetzt werden.

(4) ¹Außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 5 führt die Betreuungsperson mit dem Bearbeiter oder der

Bearbeiterin nach der Bewertung ein 15-minütiges Fachgespräch über die Arbeit. ²Die Betreuungsperson zieht eine weitere Person hinzu, die eine Niederschrift fertigt. ³Das Gespräch wird mit einer Punktzahl bewertet.

(5) Das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit wird errechnet aus der Summe der zweifachen Punktzahl für die schriftliche Ausarbeitung und der Punktzahl für das Fachgespräch, geteilt durch drei.

(6) Zu den weiteren Einzelheiten des Verfahrens trifft der Fachbereich eine Regelung, die der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

§ 54

Schriftlicher Teil

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen in einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden im Rahmen der Prüfungsfächer sechs Aufgaben zu fertigen, davon

1. mindestens drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppe Recht (§ 43 Abs. 1 Nr. 1) sowie
2. mindestens eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppen Wirtschafts- und Finanzlehre oder Verwaltungslehre (§ 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 3).

²Aufgaben können an einer Datenverarbeitungsanlage gestellt werden.

(2) ¹Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden. ²An jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

(3) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch die Anzahl der Aufgaben.

§ 55

Mündlicher Teil

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens vier Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Fach- und Handlungskompetenz.

(3) ¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt. ²Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben einen vorgegebenen Sachverhalt oder eine Problemstellung der Praxis eigenständig darzulegen, eine Lösung vorzuschlagen

und in Antworten die Lösung und das fachliche Umfeld zu erläutern. ³Prüfungsgegenstand können darüber hinaus Kenntnisse in den übrigen Studienfächern sein. ⁴Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. ⁵Erfordert der Sachverhalt oder die Problemstellung eine Vorbereitungszeit, ist diese nicht auf die Prüfungszeit anzurechnen.

(4) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission setzen in gemeinsamer Beratung eine Punktzahl fest. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder.

§ 56

Gesamtprüfungsergebnis

Bei der Bildung des Gesamtprüfungsergebnisses werden berücksichtigt

1. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mit 55 v.H.,
2. das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 15 v.H.,
3. das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit mit 15 v.H. und
4. das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung (§ 49 Abs. 5 Satz 1) mit 15 v.H.

§ 57

Nichtbestehen

Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 58

Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gibt den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen das Ergebnis der mündlichen Prüfung unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt.

(2) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind:

1. das Gesamtprüfungsergebnis nach Punktzahl und Notenstufe,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelergebnisse für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung,
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
6. das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit sowie
7. das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung.

(3) § 33 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 59

Wiederholung

¹Bei erstmaligem Nichtbestehen kann die gesamte Qualifikationsprüfung einmal am nächstfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. ²Außer in den Fällen des § 35 Abs. 1 APO und des § 53 Abs. 2 Satz 5 kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bei der Wiederholungsprüfung bis spätestens 31. Oktober schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklären, ob er oder sie eine erneute Diplomarbeit mit anderer Themenstellung anfertigt oder die Bewertung der ersten Diplomarbeit in das Gesamtergebnis der Wiederholungsprüfung einfließen soll. ³Zur Verbesserung der Prüfungsnote kann die gesamte Qualifikationsprüfung einmal am nächstfolgenden Prüfungstermin mit Ausnahme der Diplomarbeit wiederholt werden. ⁴§§ 34, 51 bis 58 und 60 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass das Thema der Diplomarbeit jedem Prüfungsteilnehmer oder jeder Prüfungsteilnehmerin unmittelbar im Anschluss an ihre mündliche Prüfung ausgegeben wird.

§ 60

Übernahme in die nächstniedrigere Qualifikationsebene

¹Entsprechen die Leistungen im Vorbereitungsdienst nicht den für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene zu stellenden Anforderungen, ist aber die Eignung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene im nichttechnischen Verwaltungsdienst anzunehmen, kann der Beamte oder die Beamtin mit seiner oder ihrer Zustimmung in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene übernommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. ²Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den für den Einstieg in der zweiten

Qualifikationsebene abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ³Das Gleiche gilt für Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikationsprüfung endgültig nicht bestehen oder auf die Wiederholungsprüfung verzichten.

Teil 6

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

§ 61

Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

(1) ¹Für die zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. ²Mit dem zweimaligen Nichtbestehen der Zwischenprüfung erlischt die Zulassung. ³Die Prüfungsergebnisse dieser Bediensteten bleiben bei der Festsetzung der Platzziffer nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 58 Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt. ⁴Die nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 35 bzw. 51 bis 60 abgelegte Prüfung gilt nicht als Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Religionsgesellschaft und der jeweiligen Ausbildungsbehörde können diese Bediensteten im Rahmen der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums in einzelnen Ausbildungsbereichen bei den in § 6 genannten Ausbildungsbehörden ausgebildet werden.

§ 62

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2011 treten

1. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl S. 229), und
2. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOMVD) vom 18. Juli 2002 (GVBl S. 356, BayRS 2038-3-2-2-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl S. 229),

außer Kraft.

§ 63

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Beamte und Beamtinnen, die die Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene vor dem 1. Oktober 2011 begonnen haben, gilt hinsichtlich der Bewertung der Prüfungsleistungen § 33 der in § 62 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verordnung bis zum Abschluss ihrer Ausbildung fort. ²Schließen Beamte und Beamtinnen im Sinn des Satzes 1 die Zwischenprüfung nicht bis zum 30. Juni 2012 bzw. die Qualifikationsprüfung nicht bis zum 31. März 2014 ab, bestimmt das Staatsministerium des Innern, ob die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 33 der in § 62 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verordnung oder nach § 48 dieser Verordnung erfolgt.

(2) Für Beamte und Beamtinnen, die die Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene vor dem 1. Oktober 2010 begonnen haben, gelten hinsichtlich der Bildung von Studienschwerpunkten § 18 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der in § 62 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verordnung bis zum Abschluss ihrer Ausbildung fort.

(3) ¹Wer eine Anstellungs- oder Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst nach der bis 31. August 2002 geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOMVD) vom 11. August 1988 (GVBl S. 262, BayRS 2038-3-2-2-1) erfolgreich abgelegt hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen. ²Auf Antrag wird hierüber eine Urkunde von der Bayerischen Verwaltungsschule erteilt.

(4) ¹Wer eine Laufbahnprüfung nach der bis 31. Januar 2009 geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Forstverwaltungsdienst (ZAPO/mFv) vom 5. August 1985 (GVBl S. 456, BayRS 2038-3-7-13-L) erfolgreich abgelegt

hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen. ²Auf Antrag wird hierüber vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Urkunde erteilt.

München, den 25. Oktober 2011

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie**

Martin Z e i l , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

Vom 28. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 5 Satz 4, Art. 31 Abs. 3 Satz 4 und Art. 37 Nrn. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl S. 244, BayRS 210-3-2-I), geändert durch Verordnung vom 18. August 2007 (GVBl S. 628), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 6 werden ein Komma und das Wort „Datenbestand“ angefügt.
- b) Es wird folgender § 6a eingefügt:
„§ 6a Datenschutz, Datensicherheit, Registrierung“.
- c) In der Überschrift zu § 10 werden die Worte „das Bundeszentralamt für Steuern“ durch die Worte „die Ausländerbehörden“ ersetzt.
- d) In der Überschrift zu § 11 wird das Wort „Ausländerbehörden“ durch die Worte „die Integrierten Leitstellen“ ersetzt.
- e) In der Überschrift zu § 12 wird nach dem Wort „an“ das Wort „die“ eingefügt.
- f) In der Überschrift zu § 13 werden die Worte „untere Gesundheitsbehörden“ durch die Worte „die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- g) Es wird folgender § 13a eingefügt:
„§ 13a Datenübermittlungen an die Jugendämter“.
- h) In der Überschrift zu § 20 wird das Wort „Abfallbehörden“ durch die Worte „zuständigen Behörden nach dem Bayerischen Wohnungs-

bindungsgesetz und dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz“ ersetzt.

- i) In der Überschrift zu § 21 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Worte „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.
- j) Die Überschriften zu §§ 34 und 37 erhalten jeweils folgende Fassung:

„(aufgehoben)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Datenübermittlungen im Sinn des Abs. 2 sind nicht zulässig bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 8 des Meldegesetzes (MeldeG). ²Unbeschadet von Satz 1 sind Datenübermittlungen nach Abs. 2 Nr. 2 nur zulässig, wenn

1. die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststeht und
2. keine Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 MeldeG vorliegt.

³Soweit Datenübermittlungen nach Abs. 2 Nr. 2 nach den Sätzen 1 und 2 nicht zulässig sind, ist der Hinweis „Keine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren“ zu geben und der Amtliche Gemeindeschlüssel zu übermitteln. ⁴Bei Datenübermittlungen nach Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 hat die übermittelnde Stelle auf das Vorliegen einer Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 MeldeG hinzuweisen; wurde die Auskunftssperre auf Veranlassung einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle eingetragen, hat die übermittelnde Stelle auch darauf hinzuweisen, dass eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten Daten nur im Einvernehmen mit der Meldebehörde zulässig ist.

(4) Mit Ausnahme der in §§ 8 und 9 genannten Stellen müssen Behörden und sonstige öffentliche Stellen für Abrufe eine Gemeinde angeben.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6; die Worte „Abs. 3“ werden durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Datenbestand“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Verantwortung für die Richtigkeit der gespeicherten Daten trägt die übermittelnde Stelle.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Bei Datenübermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Satzbeschreibung OSCI-XMeld in der im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. ⁶Die AKDB kann mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern ergänzende technische Vorgaben festlegen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

4. Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Datenschutz, Datensicherheit, Registrierung

(1) ¹Stellen, die nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Daten aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand abrufen, müssen sich bei der AKDB vorher anmelden und registrieren lassen. ²Abrufe der Polizei erfolgen über das Landeskriminalamt, Abrufe der Gemeinden und Bezirke über das Bayerische Behördennetz oder das Internet und Abrufe anderer Stellen nur über das Bayerische Behördennetz, soweit das Staatsministerium des Innern nicht einen anderen Weg zulässt.

(2) ¹Die zum Abruf zugelassenen Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen sowie durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Abruf nur durch berechtigte Bedienstete erfolgt, die die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. ²Die abrufenden Stellen protokollieren Datum und Uhrzeit des Abrufs, den abrufenden Bediensteten und die Abrufparameter, soweit dies nicht die AKDB tut; die Protokolle sind nach Ablauf eines Jahres zu vernichten. ³Die Protokolle dürfen nur zur Kontrolle der Zugriffsberechtigung

und zu den in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) genannten Zwecken verwendet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und sonstigen Missbrauch zu schützen.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayDSG.

(4) Art. 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 MeldeG gelten entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

bb) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

bbb) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Sterbetag 1901.“

cc) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 6 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 18 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 19 bis 21 werden Nrn. 18 bis 20.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Nr. 21“ durch die Worte „Nr. 20“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

8. §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten einschließlich der Ordnungsmerkmale der Betroffenen, der Ehegatten, der Lebenspartner, der minderjährigen Kinder und der gesetzlichen Vertreter automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag, Ort und Staat der Geburt	0601 bis 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. Staatsangehörigkeiten	1001,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften (Hauptwohnung)	1201 bis 1231,
9. Tag des Einzugs und des Auszugs	1301 und 1306,
10. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag der Eheschließung bzw. Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft und bei einer Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft den Tag und Grund der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft	1401 bis 1406,
11. Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift)	0901 bis 0904, 0906 bis 0914,
12. Sterbetag	1901,

13. Ordnungsmerkmale 4507, 4520 und 4521.

§ 11

Datenübermittlungen an die Integrierten Leitstellen

(1) Die Integrierten Leitstellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Tag der Geburt	0601,
5. Geschlecht	0701,
6. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 bis 0904, 0906 bis 0914,
7. Staatsangehörigkeiten	1001,
8. gegenwärtige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnungen)	1201 bis 1213,
9. minderjährige Kinder	1601 bis 1604.

(2) ¹Soweit dies zur Abwehr erheblicher Gefahren erforderlich ist, dürfen die Integrierten Leitstellen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten nach Abs. 1 auch von Gruppen namentlich nicht näher bezeichneter Personen automatisiert abrufen. ²§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „an“ das Wort „die“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Katastrophenschutzgesetzes“ wird der Klammerhinweis „(BayKSG)“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Doktorgrad 0401,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

- dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6; die Worte „und Ordnungsmerkmal“ sowie in der Spalte „Datenblätter“ die Zahl „4521,“ werden gestrichen.
- ee) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 7 und 8.
- ff) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9; das Wort „, Sterbetag“ wird gestrichen und in der Spalte „Datenblätter“ wird die Zahl „1532“ durch die Worte „1515, 1517 bis 1531“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
- c) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die AKDB übermittelt den Katastrophenschutzbehörden für vorbereitende Maßnahmen nach Art. 3 BayKSG auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörden die Daten nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7, 8 und 10 in anonymisierter Form. ²Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 MeldeG ist die Datenübermittlung ausgeschlossen.
- (3) ¹Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, dürfen die Katastrophenschutzbehörden nach Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe (Art. 4 BayKSG) die Daten nach Abs. 1 landesweit auch von Gruppen namentlich nicht näher bezeichneter Personen automatisiert abrufen. ²§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „untere Gesundheitsbehörden“ durch die Worte „die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „Die AKDB übermittelt einmal wöchentlich der zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende Daten Neugeborener, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind.“.
- bb) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---------------|--------|
| „7. Sterbetag | 1901.“ |
|---------------|--------|
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsbehörden“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „§ 6a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden das Wort „Gesundheitsbehörden“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- d) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
- „(3) ¹Die AKDB übermittelt jeweils zum 1. August der zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zur Vorbereitung der Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 5 GDVG die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Daten von Kindern, die in dem auf die Datenübermittlung folgenden Jahr nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BayEUG erstmals schulpflichtig werden und mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind. ²Ziehen Kinder mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung bis zum 1. Oktober des Folgejahres in den Freistaat Bayern oder aus diesem weg oder ändern sich bis zu diesem Datum die Daten nach Abs. 1 Nr. 5, so sind jeweils zum Ersten des dem Zu- oder Wegzug oder der Änderung folgenden Monats die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Daten auch dieser Kinder zu übermitteln.
- (4) In Sterbefällen erfolgen die Datenübermittlungen nach Abs. 1 und 3 unverzüglich.“
11. Es wird folgender § 13a eingefügt:
- „§ 13a
Datenübermittlungen an die Jugendämter
- (1) Die Meldebehörden der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermitteln jeweils zum Ersten eines Monats dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) folgende Daten Neugeborener:
- | | |
|---|----------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familiennamen | 0101 bis 0106, |
| (jetziger Name mit Namensbestandteilen) | |

- | | | | | | | | |
|---|--|---|----------------|-------------|----------------|---------------|-------|
| <p>2. Vornamen 0301, 0302,</p> <p>3. Tag der Geburt 0601,</p> <p>4. Staatsangehörigkeiten 1001 bis 1004,</p> <p>5. gesetzliche Vertreter 0901 bis 0905,
(Vor- und Familiennamen, 0907 bis 0914,
Doktorgrad, Anschrift)</p> <p>6. Sterbetag 1901.</p> <p>(2) ¹Ändern sich die in Abs. 1 genannten Daten vor Vollendung des 14. Lebensjahres oder ziehen Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in den Freistaat Bayern oder aus diesem weg, teilen die Meldebehörden dies jeweils einmal monatlich unter Angabe der in Abs. 1 genannten Daten den örtlich zuständigen Jugendämtern mit. ²In Sterbefällen erfolgt die Datenübermittlung unverzüglich.</p> <p>(3) ¹Die Jugendämter dürfen die nach Abs. 1 und 2 übermittelten Daten nur verwenden, um den gesetzlichen Vertretern von Kindern Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB VIII anzubieten. ²Die Daten sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder bei einem Wegzug aus dem Freistaat Bayern unverzüglich zu löschen.“</p> <p>12. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 werden die Worte „und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“ durch die Abkürzung „BayEUG“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „anderen Meldebehörde“ durch die Worte „Meldebehörde eines anderen Landes“ ersetzt.</p> <p>13. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Worte „jeweils zum Ersten eines Monats“ durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.</p> <p>bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„³§ 6a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“</p> <p>b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.</p> <p>14. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:</p> | <p>„²Das Gleiche gilt bei Änderung oder Fortschreibung der in Satz 1 Nrn. 7 und 9 genannten Daten.“</p> <p>15. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.</p> <p>16. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.</p> <p>17. § 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Tag“ die Worte „und Ort“ sowie in der Spalte „Datenblätter“ nach der Zahl „0601“ die Worte „bis 0603“ eingefügt.</p> <p>bb) Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:</p> <p>„9. frühere 1215 bis 1231,
Anschriften
(Haupt- und Nebenwohnung) “.</p> <p>cc) Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 10 und 11.</p> <p>b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Für die Zulassungsbehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes gilt Abs. 1 mit Ausnahme von Nr. 9.“</p> <p>18. § 20 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 20
Datenübermittlungen an
die zuständigen Behörden nach dem
Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz und dem
Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz</p> <p>Die zuständigen Behörden nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) und nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Satz 2 BayWoBindG, Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BayWoFG aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:</p> <p style="text-align: right;">Datenblätter:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">1. Familiennamen
(jetziger Name mit Namensbestandteilen)</td> <td style="width: 50%;">0101 bis 0106,</td> </tr> <tr> <td>2. Vornamen</td> <td>0301 bis 0304,</td> </tr> <tr> <td>3. Doktorgrad</td> <td>0401,</td> </tr> </table> | 1. Familiennamen
(jetziger Name mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, | 2. Vornamen | 0301 bis 0304, | 3. Doktorgrad | 0401, |
| 1. Familiennamen
(jetziger Name mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, | | | | | | |
| 2. Vornamen | 0301 bis 0304, | | | | | | |
| 3. Doktorgrad | 0401, | | | | | | |

- | | |
|---|--|
| <p>4. Tag der Geburt 0601,</p> <p>5. Staatsangehörigkeiten 1001,</p> <p>6. gegenwärtige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) 1201 bis 1231,</p> <p>7. Tag des Ein- und Auszugs 1301 und 1306,</p> <p>8. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag der Eheschließung bzw. Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft 1401 und 1402,</p> <p>9. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag) 1501 bis 1532,</p> <p>10. minderjährige Kinder (Vor- und Familienname, Tag der Geburt) 1601 bis 1604. "</p> | <p>bb) Nach den Worten „Sozialleistungen nach dem“ werden die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz, dem“ eingefügt.</p> <p>b) Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>24. In § 26 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Tag“ die Worte „und Ort“ sowie in der Spalte „Datenblätter“ nach der Zahl „0601“ die Worte „bis 0603“ eingefügt.</p> <p>25. § 27 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.</p> <p>bb) Nach den Worten „Bezügefestsetzung und -rückforderung“ werden die Worte „und im Rahmen der Kindergeldfestsetzung und -rückforderung“ eingefügt.</p> <p>cc) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:</p> <p>„7. Tag des Ein- und Auszugs 1301, 1306,“.</p> <p>dd) Die bisherigen Nrn. 7 bis 11 werden Nrn. 8 bis 12.</p> <p>b) Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>26. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „§ 6a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.</p> <p>27. In § 33 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „keine Datenübermittlung“ durch die Worte „Keine Melde-registerrückkunft“ ersetzt.</p> <p>28. §§ 34 und 37 werden aufgehoben.</p> <p>29. In § 38 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.</p> |
|---|--|
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Worte „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
- bb) Das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ wird durch die Worte „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
20. § 22 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
21. § 23 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
22. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
23. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 29 am 16. Dezember 2011 in Kraft.

München, den 28. Oktober 2011

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2013-1-2-F

Druckfehlerberichtigung

Das Datum in der Schlussformel der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 11. August 2011 (GVBl S. 406) wird wie folgt berichtigt:

In der Schlussformel muss es statt „München, den 22. August 2011“ richtig „München, den 11. August 2011“ lauten.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
